



SATZUNG

des

Reit- und Fahrvereins Leinfelden-Echterdingen e.V. Sitz Leinfelden-Echterdingen

Eingetragen beim Vereinsregister des Amtsgerichtes Nürtingen.
(VR 413)

Festgestellt in der Gründungsversammlung am 19. September 1977,
geändert bei den Mitgliederversammlungen am 11. April 1979, 21. März
1985, 18. Juni 1993, 16. April 1999, 27. April 2007

sowie

beschlossen in der Mitgliederversammlungen am 25. März 2011,
geändert in der Mitgliederversammlung am 23.03.2012,
geändert in der Mitgliederversammlung am 04.04.2014,
geändert in der Mitgliederversammlung am 26.04.2019,

Stand: 26.04.2019

Reitanlage: 70771 Leinfelden-Echterdingen, Brühlhofstr. 8
Telefon: 0711 / 797 80 44 (Geschäftsstelle)
E-Mail: info@reitverein-le.de

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen: Reit- und Fahrverein Leinfelden-Echterdingen e.V.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Leinfelden-Echterdingen.
- 1.3 Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Nürtingen eingetragen.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Reitens und Fahrens einschließlich der Ausbildung in pferdesportlichen Disziplinen.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.4 Der Verein gehört dem Verband der Reit- und Fahrvereine Württemberg - Schwäbischer Reiterverein e.V. - Sitz Stuttgart, an, der seinerseits dem Verband der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN), Sitz Warendorf/Westfalen, sowie als Fachverband dem Württembergischen Landessportbund (WLSB), Sitz Stuttgart, angehört, dessen Satzung er sich auch hinsichtlich seiner Mitglieder unterworfen hat.
- 2.5 Die Zugehörigkeit des Vereins zum Verband der Reit- und Fahrvereine in Württemberg - Schwäbischer Reiterverein e.V. und damit zu den übergeordneten pferdesportlichen Organisationen erschließt den Mitgliedern des Vereins u.a. folgende sportliche Möglichkeiten:
Teilnahme an reitsportlichen Veranstaltungen;
Erwerb von Reiterpass und Reitabzeichen bzw. Fahrabzeichen;
Förderung begabter Reiter;
Teilnahme an Ausbildungslehrgängen.
- 2.6 Durch die Zugehörigkeit des Vereins zum Württembergischen Landessportbund (WLSB) erwirbt der Verein die Berechtigung, an Zuschüssen aus öffentlichen Sportförderungsmitteln teilzuhaben und kommt in den Genuss einer günstigen Sportunfall- und Haftpflichtversicherung für seine Mitglieder. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung u. dgl.) des WLSB und seiner Verbände, insbesondere auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder. Für die Durchführung pferdesportlicher Veranstaltungen erkennt der Verein die Vorschriften der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) und die besonderen Bestimmungen der Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen in Baden-Württemberg, Sitz Stuttgart, an.
- 2.7 Zu den wesentlichen Aufgaben des Vereins gehören:
Ausbildung - insbesondere der Jugend - in pferdesportlichen Disziplinen, im Umgang und in der Haltung von Pferden;
Förderung begabter Reiterinnen und Reiter/Fahrer;
Beratung und Unterstützung der Mitglieder bei pferdesportlichen Veranstaltungen jeglicher Art;
Regelung eines ordentlichen Ausbildungsablaufs;
Pflege und Instandhaltung der Anlagen des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Die Mitgliedschaft im Verein ist freiwillig.
- 3.2 Natürliche und unbescholtene Personen können ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter die Mitgliedschaft im Verein auf Antrag erwerben.
- 3.3 Der Verein besteht aus ordentlichen (über 18 Jahre alten), jugendlichen und passiven Mitgliedern sowie Stempelreitermitgliedern.
- 3.4 Mitglieder, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich und formlos zu beantragen.
- 4.2 Aufnahmeanträge von Personen unter 18 Jahre müssen mit einem Zustimmungsvermerk des gesetzlichen Vertreters versehen werden.
- 4.3 Über Aufnahmeanträge entscheiden der Vorstand und der Ausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Antragsteller ist die Entscheidung über seinen Antrag schriftlich zuzustellen. Bei Ablehnung, die unanfechtbar ist, ist die Angabe von Gründen nicht erforderlich.
- 4.4. Mit der Zahlung der festgesetzten Aufnahmegebühr gilt das Mitglied als aufgenommen und unterwirft sich damit der Satzung des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
- 4.5 Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Tod;
 - durch Austritt, der unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat auf Ende des Geschäftsjahres schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereins erklärt werden muss. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Vorstand einem früheren Austrittstermin zustimmen.
 - durch Ausschluss, der von Vorstand und Ausschuss mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes beschlossen werden kann. Zuvor ist das Mitglied mit einer Frist von 2 Wochen zur Sache zu hören.

Der Ausschluss kann insbesondere erfolgen, wenn das Mitglied trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung die Zahlung des Vereinsbeitrages unterlässt, bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins, wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, aus sonstigen schwerwiegenden Gründen, die die Vereinsdisziplin berühren und das gute Einvernehmen unter den Mitgliedern stören.

- 4.6 Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Innerhalb einer Frist von 2 Wochen kann der Betroffene schriftlich mit eingeschriebenem Brief an die Geschäftsstelle des Vereins Berufung an die nächste Mitgliederversammlung einlegen. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
- 4.7 Bestätigt die Mitgliederversammlung den Beschluss über den Ausschluss, so ist dieser endgültig und unanfechtbar. Wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben. Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitglieds. Der Ausschluss eines Jugendmitglieds ist gegenüber dessen Erziehungsberechtigten zu erklären. Eine Berufung an die Mitgliederversammlung steht Minderjährigen nicht zu.
- 4.8 Mitglieder, die - aus welchen Gründen auch immer - zum Ende eines Geschäftsjahres ausscheiden, haben die für das begonnene Geschäftsjahr fälligen Beiträge in voller Höhe zu leisten und alle sonstigen Verpflichtungen zu erfüllen. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet. Zugleich erlöschen alle Ansprüche und Anteilsrechte am Vermögen des Vereins.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an den Vorstand, Ausschuss bzw. die Mitgliederversammlung zu stellen;
- an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen;
 - an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen;
 - den Verein für alle satzungsgemäß festgelegten Aufgaben beratend in Anspruch zu nehmen.
- Die Rechte einschließlich des Stimmrechts sind nicht übertragbar.
- 5.2 Die Pflichten des Mitglieds erstrecken sich auf
- Förderung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins;
 - Einhaltung der Satzungen des Vereins sowie der übergeordneten Verbände, denen der Verein angeschlossen ist;
 - Unterstützung des Vereins bei der Erfüllung seiner Aufgaben; Anerkennung von ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschlüssen von Vorstand und Ausschuss, soweit sie nicht der Zustimmung der Mitgliederversammlung unterworfen sind; fristgerechte Entrichtung der Aufnahmegebühr und der Jahresbeiträge.
- 5.3 Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets -auch außerhalb von Turnieren- die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten;
- die Tiere entsprechend ihren Bedürfnissen zu halten und zu pflegen;
 - den Pferden ausreichend Bewegung zu verschaffen; die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
- Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensmaßregeln (§ 920 LPO) können gemäß § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Pferd geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt werden.

§ 6 Kostendeckung und Rechnungsprüfung

- 6.1 Zur Bestreitung der Kosten des Vereins wird von jedem Mitglied mit Ausnahme der Ehrenmitglieder ein Jahresbeitrag erhoben. Neu eintretende Mitglieder sind zur Entrichtung einer einmaligen Aufnahmegebühr verpflichtet.
- 6.2 Die Höhe des Jahresbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Er kann je nach Mitgliedergruppe unterschiedlich festgesetzt werden. Für Familienmitgliedschaften können Vergünstigungen eingeräumt werden.
- 6.3 Die Höhe der Aufnahmegebühr, die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden sowie die Höhe der Ausgleichszahlungen der nichtgeleisteten Arbeitsstunden werden vom Vorstand und Ausschuss mit einfacher Mehrheit beschlossen und in der jährlichen Mitgliederversammlung bekannt gegeben, bedarf aber nicht ihrer Zustimmung. Die beiden Vorstände Reitbetrieb/Reitanlage und Finanzen müssen einstimmig zustimmen.
- 6.4 Der Vorstand ist zur Finanzierung besonderer Vorhaben sowie zum Erhalt und Ausbau der gesamten wirtschaftlichen Tätigkeiten des Vereins berechtigt, einmal jährlich eine Umlage zu beschließen. Die Höhe der Umlage darf das Zweifache des jährlichen Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Maßgebend ist der jährliche Mitgliedsbeitrag, den das zahlungsverpflichtende Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat. Dies gilt auch für Umlagen, die nicht von sämtlichen Mitgliedern, sondern von einem anders umrissenen Mitgliederkreis, erhoben werden. Von der Umlage ausgenommen sind Ehrenmitglieder, passive Mitglieder und Stempelreiter. Der Beschluss ist mit einfacher Mehrheit in einer gemeinsamen Sitzung von Vorstand und Ausschuss zu fassen. Die beiden Vorstände Reitbetrieb/Reitanlage und Finanzen müssen einstimmig zustimmen. Im Anschluss an die beschlussfassende Sitzung sind die betroffenen Mitglieder zu informieren.

§ 7 Organe des Vereins

- 7.1 Organe des Vereins sind:
- a) der Vorstand
 - b) der Ausschuss
 - c) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus:
- den beiden Vorsitzenden: Vorstand für den Reitbetrieb/Reitanlage, Vorstand Finanzen,
 - dem Schriftführer,
 - dem Kassenverwalter,
 - dem Vereinsjugendleiter.
- Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt:
- In geraden Jahreszahlen Vorstand für Reitbetrieb/Reitanlage und Kassenverwalter
 - In ungeraden Jahreszahlen Vorstand für Finanzen und Schriftführer
- 8.2 Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorstand für den Reitbetrieb sowie der Vorstand Finanzen. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Jeder vertritt den Verein allein.
- 8.3 Der Vorstand führt alle regelmäßigen und täglichen Belange des Vereins. Hierzu gehören insbesondere die Überwachung des Schul- und Einstellerreitbetriebes, die Versorgung der Pferde sowie der reguläre Geschäftsverkehr und kann bis zu einer Höhe von 10.000,- Euro je Geschäftsvorgang selbstständig entscheiden. Der Vorstand bereitet die Vorstandssitzungen vor und lädt hierzu ein. Die Sitzungen werden abwechselnd von jedem Vorstand geführt. Der jeweilige Sitzungsführer ist für die fristgerechte Terminierung verantwortlich. Die konstituierende Vorstandssitzung wird vom Vorstand für den Reitbetrieb einberufen.
- 8.4 Neben den im Gesetz und in der Vereinssatzung festgelegten Aufgaben hat der Vorstand folgende Pflichten:
- Einberufung der Mitgliederversammlung und Festlegung der Tagesordnung;
 - Sorge für den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung; Aufstellung des Haushaltsplans;
 - Annahme der geprüften Jahresabrechnung zur Vorlage an die Mitgliederversammlung;
 - Aufsicht über die Geschäftsführung und Bestätigung der Jugendordnung.
- 8.5 Der Vorstand ist regelmäßig, mindestens jedoch alle zwei Monate einzuberufen. Darüber hinaus ist der Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes nach §26 BGB dies bei einem der beiden Vorstände beantragen.
- 8.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen und mindestens die Hälfte, darunter einer der beiden Vorstände für Reitbetrieb oder Finanzen anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Stimmübertragung von nicht anwesenden Mitgliedern auf Anwesende ist nicht möglich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, der die Sitzung leitet.
- 8.7 Mit Ausnahme von Kauf oder Verkauf von Grundstücken oder Gebäuden, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung unterliegen, ist der Abschluss anderer Rechtsgeschäfte für den Verein durch eine besondere Geschäftsordnung geregelt.
- 8.8 Der Finanzvorstand stellt zusammen mit dem Kassenverwalter den Jahresabschluss auf und bereitet den Entwurf für den Haushaltsplan vor. Die Vereinskasse ist die einzige Stelle, über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins abgewickelt werden. Für jeden Kassenvorgang ist für das Kassensbuch ein Beleg zu erstellen.

- 8.9 Die Führung des Vereins und die Erledigung der nicht der Mitgliederversammlung zur Zustimmung vorbehaltenen Vereinsangelegenheiten obliegen dem Vorstand. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so wird unverzüglich eine Mitgliederversammlung einberufen, in welcher dieser Vorstandsposten neu besetzt wird. Der nachträglich eingetretene Vorstand ist in diesem Fall bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode gewählt. Eine Umbesetzung innerhalb des Vorstandes während einer laufenden Wahlperiode steht dem Ausscheiden während der Wahlperiode bzw. der Nachwahl gleich. Wählbar sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 12 Monate Mitglied im Verein sind.

§ 9 Der Ausschuss

- 9.1 Der Ausschuss besteht aus:
- dem Sportwart,
 - dem Veranstaltungsorganisator,
 - dem Vertreter der Einsteller,
 - dem Vertreter der Schulreiter.
- 9.2. Der Sportwart und der Veranstaltungsorganisator werden für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Die Mitgliederversammlung kann auch die Wahl durch Zuruf beschließen.
- 9.3. Der Vertreter für Einsteller wird für 1 Jahr gewählt. Dieser ist ausschließlich von Einstellern, spätestens vier Wochen nach der jährlichen Mitgliederversammlung, in einer gesonderten Einstellerversammlung zu wählen. Einsteller ist, wer mit dem Verein einen bestehenden Einstellervertrag hat.
- 9.4. Der Vertreter der Schulreiter wird innerhalb von vier Wochen nach der jährlichen Mitgliederversammlung in einer gesonderten Schulreiterversammlung für 1 Jahr gewählt. Schulreiter ist jedes Vereinsmitglied, das aktiv am Schulbetrieb teilnimmt.
- 9.5 Den Vorsitz im Ausschuss führen die beiden Vorstände im Wechsel. Sie leiten die Verhandlungen.
- 9.6 Neben den in der Satzung festgelegten Pflichten hat der Ausschuss folgende Aufgaben:
- Vorbereitung der für die Durchführung der Vereinsaufgaben erforderlichen Maßnahmen,
 - Beratung und Unterstützung des Vorstands,
 - Berufung von Mitgliedern für Sport-, Jugend- und Veranstaltungsausschüsse,
 - Vorschlagswesen für die Entsendung talentierter Mitglieder in angebotenen Förderungslehrgängen.
- 9.7 Eine Ausschusssitzung wird von einem der beiden Vorstände einberufen. Auf Verlangen von mindestens 3 Ausschussmitgliedern muss er ebenfalls einberufen werden.
- 9.8 Beschlussfähig ist der Ausschuss bei Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des leitenden Vorstandes. In besonderen Fällen kann der Ausschuss schriftliche Beschlussfassung herbeiführen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 10.1 Die Angelegenheiten des Vereins werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt, soweit nicht satzungsgemäß die Beschlussfassung dem Vorstand oder Ausschuss vorbehalten ist.
- 10.2 Einmal jährlich - innerhalb der ersten vier Monate des Kalenderjahres - ist die ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen. Die Einberufung hat unter Beachtung einer dreiwöchigen Einladungsfrist schriftlich mit Beifügung einer Tagesordnung zu erfolgen. Verlangt mindestens der vierte Teil der Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes, so muss der Vorstand dem Antrag innerhalb von drei Wochen stattgeben.

- 10.3 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht in der Satzung etwas anderes vorgesehen ist.
- 10.4 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Einladung von Gästen bedarf der Zustimmung des Vorstands. Teilnahmeberechtigt sind alle Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat 1 Stimme, die nicht übertragbar ist. Stempelreitermitglieder haben kein Stimmrecht. Jugendliche Mitglieder dürfen das Stimmrecht erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausüben. Zu Mitgliedern des Vorstandes, des Ausschusses oder als Kassenprüfer sind Personen unter 18 Jahre nicht wählbar.
- 10.5 Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:
- Entgegennahme des Geschäftsberichts;
 - Entgegennahme des Kassenberichts sowie des Haushaltsplans;
 - Entlastung von Vorstand und Ausschuss;
 - Bestätigung der Jugendvorstandswahl;
 - Wahl des Vorstands, des Ausschusses und der Kassenprüfer;
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands;
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen; sie bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen; Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 10.6 Die Mitgliederversammlung kann nur über die in der Tagesordnung aufgeführten Gegenstände Beschlüsse fassen. Anträge von Mitgliedern zu anderen Gegenständen müssen mindestens bis zu dem im Einladungsschreiben besonders zu benennenden Zeitpunkt schriftlich und mit Begründung beim Schriftführer eingereicht, vom Vorstand nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen und den Mitgliedern mitgeteilt werden. Aus der Mitgliederversammlung können außerhalb der Tagesordnung neue Anträge nur mit Zustimmung von Dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten zugelassen werden.

§ 11 Geschäftsordnung

Über den Ablauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen und in einem fortlaufenden Protokollbuch zu verwahren.

§ 12 Vereinsjugend

Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins.
Die Vereinsjugend arbeitet gemäß der Vereinsjugendordnung.

§ 13 Ehrenämter

Alle Ämter innerhalb des Vereins sind Ehrenämter.
Dem Inhaber eines Ehrenamtes können auf Antrag die bei weisungsgemäßer Ausübung des Amtes entstehenden notwendigen und tatsächlich nachgewiesenen Kosten ersetzt werden. Dies gilt vor allem für dienstliche Reisen im Auftrag des Vereins.

§ 14 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen, die zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorgetragen werden sollen, müssen unter Angabe der zu ändernden §§ sowie des vorgeschlagenen Änderungstextes schriftlich der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung beigefügt werden. Sie bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem besonderen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von Dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Sollte die erste Versammlung nicht beschlussfähig sein, so ist binnen zweier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Auf die Besonderheit, dass diese zweite Versammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen über die Auflösung des Vereins beschließen kann, ist in dem Einladungsschreiben deutlich hinzuweisen. Liquidator des Vereins ist, wenn nichts anderes bestimmt wird, einer der beiden Vorsitzenden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Große Kreisstadt Leinfelden-Echterdingen, die es aber unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwenden muss.

§ 16 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Leinfelden-Echterdingen, den 26.04.2019